

Zweites Kapitel.

§ 30.

Verkehrswesen. Handel, Gewerbe und Landwirtschaft.

Was das Verkehrswesen anbelangt, so ist die Sorge für die Wasserstraßen Sache der Baudeputation, die für ihre bauliche Unterhaltung im besonderen Sache der Abteilung I für Wasserbauten. Zu dem Geschäftsbereiche der Baudeputation gehört auch das Lotsenwesen*) und die Verwaltung des Elbe-Travekanals, die nach Art. 4 des am 4. Juli 1893 mit Preußen abgeschlossenen Staatsvertrages durch Lübeck erfolgt**). Der Verkehr auf der Trave und in den Häfen wird geregelt durch die Hafen- und Revierordnung vom 17. August 1904 mit drei Nachträgen.

Das Post- und Telegraphenwesen wird nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften verwaltet. Der Senat bestellt einen Kommissar für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangelegenheiten. Für das Eisenbahnwesen sind grundlegend die Verträge mit Dänemark über den Bau von Eisenbahnen nach Büchen***) und nach Hamburg†), der Vertrag mit Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über die Erbauung einer Eisenbahn nach Kleinen††), derjenige mit Oldenburg über die Förderung einer Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Eutin†††) und der Vertrag mit Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe mit Abzweigung nach Mölln§); ferner der Rat- und Bürgerschuß

*) Verordnung für das Lotsenwesen vom 27. November 1876.

***) Bekanntmachung vom 27. Juni 1894.

***) Bekanntmachung vom 4. August 1847; über die Schwierigkeiten, die dem Abschluß dieses Vertrages vorhergingen, vgl. Paul Curtius, Bürgermeister Curtius 1902, S. 15 ff. und E. F. Fehling, Bürgermeister Behn, S. 84 ff.

†) Bekanntmachung vom 17. Juli 1858.

††) Bekanntmachung vom 20. Juni 1868.

†††) Bekanntmachung vom 7. Mai 1870.

§) Bekanntmachung vom 27. Juni 1894.